

Betriebsvereinbarung
gem.
§ 97 ArbVG iVm § 73 Abs.2 Z 2 PBG
betreffend die Förderung von KV-neu-MitarbeiterInnen mit Kindern

abgeschlossen zwischen dem Vorstand der Österreichischen Post AG und dem Zentralausschuss der Bediensteten der Österreichischen Post AG.

Präambel

Im Zuge der Verhandlungen über das Gehaltsabkommen 2015 konnte Einvernehmen zwischen Unternehmen und Belegschaftsvertretung darüber erzielt werden, dass Kinder von MitarbeiterInnen im KV-neu speziell gefördert werden sollen.

Vor dem Hintergrund der doch deutlichen Fluktuation in der Gruppe der KV-neu-MitarbeiterInnen und der Tatsache, dass Informationen über Alter und Anzahl von Kindern derzeit nur sehr rudimentär vorliegen, wurde eine Regelung zunächst befristet für ein Kalenderjahr vereinbart. Aufgrund der in diesem Jahr gewonnenen Erfahrungen soll das Modell evaluiert und gegebenenfalls angepasst oder ausgeweitet werden.

Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren wird vereinbart:

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung gilt

persönlich: für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Österreichischen Post AG, deren Dienstverhältnis dem Kollektivvertrag gem. § 19 Abs. 3 Poststrukturgesetz unterliegt „**KV-neu MitarbeiterInnen**“.

zeitlich: ab 1. Jänner 2016 befristet bis 31. Dezember 2016.

2. Finanzielle Förderung

KV-neu MitarbeiterInnen, deren Arbeitsverhältnis

- unbefristet ist
- der Vollversicherung unterliegt und
- deren Monatsbezug (gerechnet auf Vollbeschäftigung) unter brutto € 2.000,00 liegt

erhalten für maximal bis zu zwei nachweislich im gemeinsamen Haushalt lebende eigene Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, einen Förderbetrag je Kind in Höhe von

brutto € 10,00 pro vollem Kalendermonat, 12x jährlich zahlbar.

Der Förderbetrag gebührt erstmals nach einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von sechs Monaten und ab dem auf die Vollendung der Wartezeit und/oder auf die vollständige Übermittlung der notwendigen Unterlagen/Nachweise über die Kinder folgenden Monat. Für Zeiträume, für die der/die MitarbeiterIn keinen Bezug erhält (z.B. im unbezahlten Karenzurlaub), ruht auch der Anspruch auf den Förderbeitrag.

Als „eigenes Kind“ gelten

- eheliche Kinder
- legitimierte Kinder
- uneheliche Kinder

des/der MitarbeiterIn. Der Nachweis ist per Geburtsurkunde und Meldezettel zu erbringen.

Für ein- und dasselbe Kind kann nur ein/e MitarbeiterIn einen Förderbetrag erhalten.

3. Sonstiges

In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann von der Wartezeit von sechs Monaten oder von der Wirkung zum nächstfolgenden Monatsersten oder von der Voraussetzung, dass das Kind im gemeinsamen Haushalts lebt, zu Gunsten des/der MitarbeiterIn abgewichen werden.

Hinsichtlich der verwendeten personenbezogenen Daten wird auf die geltenden Betriebsvereinbarungen hingewiesen.

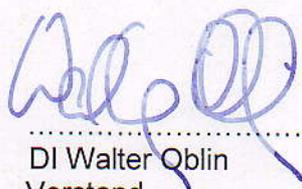
Wien, am 2. Dezember 2015

Für die Österreichische Post AG

Für den Zentralausschuss



DI Dr. Georg Pölzl
Generaldirektor



DI Walter Oblin
Vorstand



Helmüt Köstinger
Vorsitzender